

Bestellformular Brennholz lang

1. Adressdaten

Name*		Vorname*	
Straße*		Hausnummer*	
PLZ*	Ort*	Ortsteil*	
Telefon*		Mobil	
E-Mail			

2. Bestelldaten

Landkreis*
Forstrevier*
Bestellmenge (Festmeter)*
Holzarten*

* Hartlaubholz, Weichlaubholz, Nadelholz, gemischt

☒ Diese Bestellung ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt.

☐ ** Ich verarbeite das Holz im Wald.

☐ ** Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes.

☒ Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt.

Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.

☒ Ich beginne mit der Bearbeitung/Abfuhr des Holzes erst nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung.

☒ Die Preise wurden mir mitgeteilt/ habe ich in der Presse/ im Internet zur Kenntnis genommen. Ich bin damit ausdrücklich einverstanden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rückgewährung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Bereitstellung der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Bereitstellung der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist an die Adresse der unteren Forstbehörde des von Ihnen in der Bestellung ausgewählten Landkreises/Stadtkreises zu richten. Die UFB-Adressen sind unter <http://forstbw.de/forstbw/standorte/untere-forstbehoerden.html> zu finden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Das Holz wird am Leistungsort abgeholt.

* Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

** Eines der beiden Felder muss angekreuzt sein.

Bemerkung	
Ort, Datum	Unterschrift X

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Forstamtes Enzkreis für den Verkauf von
Brennholz lang
Fassung vom 01.04.2020**

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch das Forstamt Enzkreis. Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Unsere Wälder sind PEFC zertifiziert und bringen bestimmte Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft mit sich. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

b) Abgegebene Bestellungen sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.

c) Sofern Brennholz im Zuge einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen Bedingungen die vor Ort beim Versteigerungstermin bekanntgegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Bereitstellung des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet durch Mitteilung durch das Forstamt Enzkreis oder durch Einweisung des zuständigen Revierleiters statt.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften Forsten der SVLFG in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Das Tragen von PSA ist Pflicht. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägenlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und dies in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder von einer Zertifizierungsstelle z. B. KWF zertifiziert ist.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Die Aufarbeitung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.